



105 34. Umweltschutz
34.04 Kehrrechtverwertung
34.04.2 Finanzielles
Gebühren Kehrrechtverwertung 2026 – Festlegung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinden Dättlikon vom 1. September 2009 hat der Gemeinderat die Abfallgebühren regelmässig zu prüfen und richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip (Art. 10 der Abfallverordnung).

Die Berechnung gemäss Budget 2026 zeigt folgende Ergebnisse (in CHF):

1. Finanzierung Gesamtaufwand gemäss Budget 2026

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip Art. 10 der Abfallverordnung

1.1. Personalkosten	8'000.00
1.2. Dienstleistung Dritter	54'000.00
1.3. Grüngutentsorgung	30'000.00
1.4. Einlage in Spezialfinanzierung	11'900.00
1.5. Sonderabfälle	750.00
1.6. Entschädigungen an Gemeinden/Zweckverbände	1'450.00
1.7. Anteil Personalaufwand	9'000.00
1.8. Betriebs- und Verwaltungskosten	2'500.00
1.9. Gesamtaufwand	118'800.00

2. Finanzierung Gesamtertrag gemäss Budget 2026

2.1. Konzessionsgebühren (Tell-TeX)	100.00
2.2. Grundgebühren	53'000.00
2.3. Erträge Sackgebührenverbund	26'000.00
2.4. Verkauf Kehrrechtmarken	1'900.00
2.5. Verkauf Grüngutvignetten	34'000.00
2.6. Verkauf Kunststoffsäcke	3'000.00
2.7. Rückerstattungen	0.00
2.8. Interne Verrechnung	800.00
2.9. Gesamtertrag	118'800.00

Die Finanzierung zeigt ein fast ausgewogenes Bild und entspricht dem Verursacherprinzip. Mehreinnahmen werden in die Spezialfinanzierung, welche zurzeit eher gering sind, eingelegt. Die Gebühren können unverändert belassen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden für das Betriebsjahr 2026 wie folgt festgesetzt (exkl. MwSt.):

Gebührenart		bisher	01.10.2025 bis 30.09.2026
Grundgebühr pro Wohneinheit	CHF	160.00	160.00
Containerleerung je Tonne	CHF	250.00	250.00
Jahrespauschale pro Grüngutcontainer			
Container 140 lt. Inhalt	CHF	140.00	140.00
Container 240 lt. Inhalt	CHF	200.00	200.00
Container 770 lt. Inhalt	CHF	660.00	660.00

2. Es handelt sich um einen allgemeinverbindlichen Beschluss gemäss § 7 des Gemeindegesetzes vom 20. April 1915. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Homepage / Anschlagkästen) mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an
 - Rechnungsprüfungskommission, Thomas Senn, Präsident, Unterdorf 6, 8421 Dättlikon
 - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindeschreiber (zur amtlichen Publikation)
 - Ressortvorsteherin, valerie.weibel@daettlikon.ch
 - Finanzvorsteher, thomas.burger@daettlikon.ch
 - 34.04.2

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: Der Schreiber:


Johanna Vogel


Karl Dürsteler



versandt: - 9. OKT. 2025